



Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Essengeld in den Kindertagesstätten

(Stand: 14.05.2025)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), und § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55]) sowie § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Essengeld in den Kindertagesstätten beschlossen:

Präambel

- (1) Die Kindertagesstätten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) stellen für die Kinder eine Versorgung sicher. Diese Kosten werden gemeinsam durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und die Erziehungsberechtigten getragen. Durch die vorliegende Satzung wird eine Regelung zur Erhebung einer Kostenpauschale für die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten erhoben und damit auch die Abrechnung für die Erziehungsberechtigten und die Verwaltung vereinfacht.

§1 Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung des Essengeldes für die Inanspruchnahme der Essenversorgung durch Kinder, die die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wahrnehmen.
- (2) Das Essengeld wird als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen erhoben in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Das Essengeld ist kein Bestandteil der Elternbeiträge und wird aus diesem Grund gesondert erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) besuchen.
- (2) Voraussetzung für die Essenversorgung und die Entrichtung des Entgeltes ist das Vorliegen eines Betreuungsvertrages für die besuchte Kindertagesstätte.
- (3) Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung des Essengeldes

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird eine monatliche Pauschale festgesetzt. Dieser Zuschuss wird unabhängig von den Elternbeiträgen erhoben und ist nicht mit den tatsächlichen Kosten, die für die Bereitstellung der Versorgung nötig sind, gleichzustellen.
- (2) Grundlage der Pauschale ist der festgesetzte Betrag für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 2,20 € pro Tag. Bei der Pauschale werden die durchschnittlichen Fehlzeiten des Kindes (Urlaubs- und Krankheitstage) berücksichtigt.
- (3) Der Zuschuss für die Versorgung ist für jeden Monat zu zahlen, indem mindestens ein Betreuungstag vertraglich vereinbart wurde. Die Höhe der Pauschale ist von der tatsächlichen Anwesenheit unabhängig. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Essengeldpauschale ab dem Folgemonat.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen Zeitraum von 3 Wochen, insbesondere wegen Krankheit oder Kur, kann auf schriftlichen Antrag der Zuschuss zur Essenversorgung ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Höhe der monatlichen Pauschale

- (1) Zur Errechnung der Pauschale wird von einem Durchschnitt von 20 Kitatagen pro Monat ausgegangen. Aufgrund von Urlaubszeiten und Krankheiten wird die Pauschale auf der Grundlage von 11,5 Monaten berechnet.
- (2) Die monatliche Pauschale wird auf 42,17 € festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Pauschale ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung der Pauschale erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder per Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Kas­senzeichens und des Vor- und Zunamens des Kindes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für die Kosten der Pauschale werden gegenüber dem Entgeltspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg erhoben. Des Weiteren können Mahnkosten ab dem Tage nach der Fälligkeit entstehen und erhoben werden.
- (4) Bei Zahlungsrückständen der Kosten für die Pauschale von zwei Monaten hat das Amt als Träger der kommunalen Einrichtung des Recht, den dazu gehörigen Betreuungsvertrag für das Kind zu kündigen.

§ 6 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Pauschale werden die Namen, Anschriften, Aufnahme- und Anmelde­daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Personen bei denen das Kind lebt erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Entgeltpflichtigen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor